

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. 1998 S. 29/ GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. 2000 S. 360) sowie der §§ 1, 2; 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M.-V.) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. 1993 S. 522/GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998 wurde in der Verbandsversammlung am 21.05.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden betreibt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 25. Februar 1998 als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Hagenow mit den Ortsteilen Hagenow-Heide, Sudenhof und Viez sowie die Ortschaften Kirch-Jesar, Neu-Klüß, Kuhstorf, Pätow, Steegen, Toddin, Gramnitz, Warlitz, Goldenitz, Setzin und Schwaberow (Schmutzwasseranlage Hagenow),
 - b) zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortschaft Bobzin (Abwasseranlage Bobzin),
 - c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Hülseburg (Schmutzwasseranlage Hülseburg),
 - d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaften Redefin und Belsch (Schmutzwasseranlage Redefin),
 - e) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortschaft Hagenow (Niederschlagswasseranlage Hagenow),
 - f) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwasseranlage),
 - g) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaften Pritzler und Schwechow (Schmutzwasseranlage Pritzler)
 - h) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Gammelin (Schmutzwasseranlage Gammelin)
- (2) Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten öffentlichen Grundstücksanschlusskanal,
 - b) Kostenerstattungen für Hausanschlussschächte bei Vakuumentwässerungssystemen, für zusätzliche Grundstücksanschlüsse und für sonstige Leistungen,

- c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und der Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

I Anschlussbeitrag

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung insbesondere
 - a) des Klärwerkes oder der Kläranlagen,
 - b) von Hauptsammlern, Druckrohrleitungen, Pumpwerken, Vakuumleitungen, Vakuumstationen, Klärteichen, Regenrückhaltebecken sowie Druckentwässerungsanlagen,
 - c) von Straßenkanälen,
 - d) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B.: Hausanschlussleitung, Reinigungsschacht, privat zu errichtende Hebeanlagen und Pumpen sowie Sammelrohr bei Vakuumentwässerung).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitglieder des Zweckverbandes zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 4 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden **für jedes** Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind.*) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

*)zur Zeit gilt LBauO M-V § 2 VI und VII)

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen eines B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallele bei den Schmutzwasseranlagen Hagenow, Redefin und Abwasseranlage Bobzin; einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Parallelen bei der Schmutzwasseranlage Hülseburg und Schmutzwasseranlage Pritzier sowie einer im Abstand von 30 Metern dazu verlaufenden Parallelen bei der Schmutzwasseranlage Gammelin.

Bei Grundstücken die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen bei den Schmutzwasseranlagen Hagenow, Redefin und Abwasseranlage Bobzin sowie einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Parallelen bei der Schmutzwasseranlage Hülseburg und Schmutzwasseranlage Pritzier.

- d) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe c) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.

- e) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs.4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassenden Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- f) Bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Absatz 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- g) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Buchstabe f) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch für Grundstücke, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschosshöhe festgestellt werden kann;
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse anzusetzen;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebietes tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschosshöhe festgestellt werden kann;
- f) bei gewerblich genutzten Grundstücken für die im B-Plan nur die Traufhöhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen eines B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen.

Bei Grundstücken die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallele.

- d) Reicht die bauliche Nutzung oder in anderer Weise künstlich befestigte Grundstücksfläche über die sich nach Buchstabe c) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder Befestigung der Grundstücksfläche bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder in anderer Weise künstlich befestigten Grundstücksfläche wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Grenze der Befestigung tangiert.
- e) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs.4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassenden Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefebegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- f) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließbare bebaute oder in anderer Weise befestigte Fläche.

(4) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan oder eine vergleichbare Regelung besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan oder eine vergleichbare Regelung besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten nach Maßgabe der Baunutzungsverordnung die folgenden Werte, jedoch wird bei tatsächlicher Überschreitung der nachstehenden Grundflächenzahl von mehr als 0,1, die wirklich versiegelte Fläche des betreffenden Grundstückes zum Ansatz gebracht.

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVo 0,8

Kerngebiete 1,0

c) für Sportplätze und selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

e) die Gebietseinordnung gemäß Absatz 4 Buchstabe b richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer vergleichbaren Regelung liegen, nach der Festlegung im Bebauungsplan oder der vergleichbaren Regelung,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 7 Beitragssätze

I. Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Hagenow

- (1) *Der Beitragssatz für die Herstellung des zentralen Klärwerks beträgt 7,67 €/m² bevorteilter Grundstücksfläche.*
- (2) *Der Beitragssatz für die Herstellung des **Schmutzwasser**kanalnetzes einschließlich aller Nebenanlagen beträgt 5,11 €/m² bevorteilter Grundstücksfläche.*

II. Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Abwasseranlage Bobzin

- (3) *Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt als Teilbeitrag für Schmutzwasser 5,73 €/m² bevorteilter Grundstücksfläche als Teilbeitrag für Niederschlagswasser 3,84 €/m² bevorteilter Grundstücksfläche.*

III. Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasseranlage Hülseburg

- (4) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen **Schmutz**wasseranlage beträgt 8,18 €/m² bevorreiteter Grundstücksfläche.

IV. Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Redefin

- (5) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen **Schmutz**wasseranlage beträgt 12,78 €/m² bevorreiteter Grundstücksfläche.

V. Beitragssatz für die Niederschlagswasseranlage Hagenow

- (6) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage beträgt 2,56 €/m² bevorreiteter Grundstücksfläche.

VI. Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Pritzier

- (7) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen **Schmutz**wasseranlage beträgt 13,00 €/m² bevorreiteter Grundstücksfläche.

VII. Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Gammelin

- (8) **Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Gammelin beträgt 11,00 €/m² bevorreiteter Grundstücksfläche.**

§ 8 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
Der Eigentümer eines Gebäudes ist neben dem Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 Beitragspflichtiger, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 Zivilgesetzbuch der DDR getrennt ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 9 Vorauszahlung

Soweit mit der Verlegung des Abwasserkanals in einem Bezirk einer Mitgliedsgemeinde oder in der Mitgliedsgemeinde insgesamt begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Die Vorauszahlungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt.

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist durch Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes und des jeweiligen Beitragsatzes zu ermitteln.
- (3) Die Zahlung des Ablösebetrages vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht tilgt den Beitrag mit seiner Entstehung. Andernfalls wird der entstandene Beitrag durch die Zahlung des Ablösebetrages getilgt.
- (4) Über den Abschluss von Ablösungsverträgen mit einem Beitragsvolumen von mehr als 50.000,00 Euro entscheidet die Verbandsversammlung.

II. Kostenerstattung

§ 12 Kostenerstattung für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird ein Grundstück an ein Vakuumentwässerungssystem neu angeschlossen, so sind die Aufwendungen für die Herstellung des Sammelrohres einschließlich Anschlussstutzen eines begehbaren Hausanschlussschachtes zu erstatten. Der Aufwand für die Herstellung eines begehbaren Sammelrohres einschließlich Anschlussstutzen wird nach einem Einheitssatz bemessen.

Dieser beträgt 314,00 Euro pro Sammelrohr.

Der Mehraufwand für die Herstellung eines befahrbaren Schachtes einschließlich Sammelrohr ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Für Grundstücke, die im Vakuumverfahren entwässert werden, sind die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Sammelrohres in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Wird für ein Grundstück ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Haus- oder Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das gleiche gilt für einen Haus- oder Grundstücksanschluss eines Grundstückes für das keine Beitragspflicht entsteht. (z.B. für die verselbständigte Teilfläche eines bereits veranlagten Grundstückes)
- (4) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße oder des Weges verlaufen, gelten als in der Straßen- oder Wegemitte verlaufend.

§ 13 Kostenerstattung für sonstige Leistungen

Erstattungspflichtig sind ferner alle Maßnahmen, die der Verband zur Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht oder aufgrund eines Auftrages durchführt. Die Kosten hierfür sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Kostenerstattung, Erstattungspflichtiger

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist, im übrigen mit dem endgültigen Abschluss der Arbeiten.
- (2) Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Erstattungspflichtiger ist der in § 8 genannte Personenkreis. Werden im Auftrag eines Dritten Maßnahmen durchgeführt, die nicht der Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung dienen, tritt an die Stelle des Erstattungspflichtigen nach § 8 der jeweilige Auftraggeber.

III. Benutzung

§ 15 Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben

1. **als Benutzungsgebühr A** für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage über einen Anschlusskanal angeschlossen sind und in die öffentliche Abwasseranlage Schmutzwasser einleiten können. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und Zusatzgebühr:
2. **als Benutzungsgebühr B** für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Sie gliedert sich in
 - a) Gebühr I als monatliche Grundgebühr
 - b) Gebühr II als Abholgebühr
 - c) Gebühr III als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Hauskläranlagen
 - d) Gebühr IV als Zusatzgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben.

Die Gebühr II wird alternativ zusammen mit der Gebühr III oder der Gebühr IV erhoben.

3. **als Benutzungsgebühr C** für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage über einen Anschlusskanal angeschlossen sind und in die öffentliche Abwasseranlage Niederschlagswasser einleiten können;

4. als Benutzungsgebühr D für die Grundstücke, deren Schlamm aus Vorreinigungsanlagen abgeholt wird, Sie gliedert sich in

- a) Gebühr I als monatliche Grundgebühr
- b) Gebühr II als Abholgebühr
- c) Gebühr III als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Vorreinigungsanlagen

5. als Benutzungsgebühr E für Einleiter, deren Schmutzwasser einen Verschmutzungsgrad von 800 mg/l CSB übersteigt.

Der Verschmutzungsgrad wird vom Zweckverband festgelegt. Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen. Die zum Gutachten herangezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden die Analysen gemäß DIN 38409 – H 41 erstellt. Der Zweckverband ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzusetzen. Die oder der Gebührenpflichtige kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die Änderung des Verschmutzungsgrades nur durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen, aus dem sich ergibt, dass der Verschmutzungsgrad nicht dem festgestellten Verschmutzungsgrad entspricht. Die Kosten des Gutachtens trägt nach der Bestandskraft des Feststellungsbescheides der oder die Gebührenpflichtige. Das Gutachten muss auf mindestens 12 homogenisierten Mischproben aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen gezogen wurden.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I Benutzungsgebühr A

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht ein Abzug nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat [auf seine Kosten](#) einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist und der amtlich abgelesen wird. Die Absetzung der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen ist jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres für das abgelaufene Vorjahr zu beantragen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(2) Von dem Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(3) Die Benutzungsgebühr A beträgt

1. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Hagenow

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis 5 m ³ /h	2,55 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 10 m ³ /h	5,10 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 20 m ³ /h	10,25 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 50 m ³ /h	18,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 80 m ³ /h	23,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 120 m ³ /h	31,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über 120 m ³ /h	38,50 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 2,48 €

2. Für die öffentliche Einrichtung Abwasseranlage Bobzin

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis 5 m ³ /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 10 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über 10 m ³ /h	30,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 1,85 €

3. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Redefin

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis 5 m ³ /h	7,67 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 10 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 20 m ³ /h	23,00 €/Monat
<u>mit einer Nennleistung über 20 m³/h</u>	<u>30,00 €/Monat</u>

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 2,61 €

4. für die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasseranlage Hülseburg

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis 5 m ³ /h	5,10 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 10 m ³ /h	10,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 20 m ³ /h	15,00 €/Monat
<u>mit einer Nennleistung über 20 m³/h</u>	<u>30,00 €/Monat</u>

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 3,86 €

5. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Pritzier

a) als Grundgebühr gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis 5 m ³ /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 10 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 20 m ³ /h	22,50 €/Monat
<u>mit einer Nennleistung über 20 m³/h</u>	<u>30,00 €/Monat</u>

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 2,40 €

6. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Gammelín

a) als Grundgebühr gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

<u>mit einer Nennleistung bis 5 m³/h</u>	<u>5,00 €/Monat</u>
<u>mit einer Nennleistung bis 10 m³/h</u>	<u>10,00 €/Monat</u>
<u>mit einer Nennleistung bis 20 m³/h</u>	<u>20,00 €/Monat</u>
<u>mit einer Nennleistung über 20 m³/h</u>	<u>30,00 €/Monat</u>

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 3,00 €

II Benutzungsgebühr B

- | | |
|---|---------|
| (9) Die Gebühr I als Grundgebühr beträgt je Grundstücksabwasseranlage pro Monat | 4,00 € |
| (8) Die Gebühr II beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe | 5,00 € |
| (9) Die Gebühr III als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Hauskläranlagen, die nach der Menge der aus der Hauskläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe | 20,00 € |
| (10) Die Gebühr IV als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben, die nach der Menge der abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe | 3,60 € |

III Gebühr C

- (11) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (Niederschlagsfläche). Maßgebend ist die Flächenberechnung am 01. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ebenso ihre Änderung dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht mitzuteilen.
- (12) Eine Gebühr ist auch für die Ableitung des auf öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers zu entrichten; soweit eine Mitgliedsgemeinde Eigentümerin der Verkehrswege ist, treffen die Aufwendungen sie, sonst den jeweiligen Eigentümer.
- (13) Die Gebühr beträgt
1. für die Niederschlagswasseranlage Hagenow je Quadratmeter Niederschlagsfläche
7,66 Cent/Monat
 2. für die Abwasseranlage Bobzin je Quadratmeter Niederschlagsfläche
2,41 Cent/Monat

IV. Gebühr D

- (14) Die Gebühr I als Grundgebühr beträgt je Vorreinigungsanlage 4,00 €/Monat
(15) Die Gebühr II beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe 5,00 €
(16) Die Gebühr III als Reinigungsgebühr beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe 10,43 €

V. Gebühr E

(17) Die Benutzungsgebühr E wird nach der Menge des Schmutzwassers (Rohabwasser) berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die durch ein Induktives Durchflussmessgerät (IDM) an der durch den Verband festgelegten Übergabestelle gemessene Menge.

Sollte ein IDM nicht vorhanden sein, gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht ein Abzug nach Absatz 18 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist und der amtlich abgelesen wird. Die Absetzung der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres für das abgelaufene Vorjahr zu beantragen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug

aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(18) Von dem Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(19) Die Benutzungsgebühr E beträgt

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis 5 m ³ /h	2,55 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 10 m ³ /h	5,10 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 20 m ³ /h	10,25 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 50 m ³ /h	18,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 80 m ³ /h	23,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis 120 m ³ /h	31,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über 120 m ³ /h	38,50 €/Monat

b) als Zusatzgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser 3,00 €

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzungsgebühr A mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an einen betriebsfertigen Straßenkanal folgt. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an den Straßenkanal entfällt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B Gebühr I entsteht mit dem ersten des Monats der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Die Gebührenpflicht für die Gebühr II bis IV entsteht am Tag nach Abholung der Inhaltsstoffe.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstückes an einen betriebsfertigen Straßenkanal folgt. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an den Straßenkanal entfällt.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr D Gebühr I entsteht mit dem ersten des Monats der auf den Tag der Inbetriebnahme der Vorreinigungsanlage folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Vorreinigungsanlage außer Betrieb genommen wird. Die Gebührenpflicht für die Gebühr II und III entsteht am Tag nach Abholung der Inhaltsstoffe.

- (5) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr E entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an einen betriebsfertigen Straßenkanal folgt. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr E endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an den Straßenkanal entfällt.

§ 18 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Ist das Eigentum an einem Grundstück und dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 Zivilgesetzbuch der DDR getrennt, so ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Zweckverband den Eigentumswechsel anzeigt. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.
- (3) Die Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 19 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr A wird nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr abgeführten Schmutzwassers berechnet. Auf dieser Grundlage werden monatliche Abschläge erhoben. Am Ende eines jeden Jahres wird die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge ermittelt und Mehr- oder Minderzahlungen mit dem neu festgesetzten Monatsbetrag verrechnet. Ein über den neuen Abschlag hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr A, Gebühr B (Grundgebühr), Gebühr C, Gebühr D (Grundgebühr) werden in Monatsbeträgen jeweils am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Monatsbeträge sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (4) Die Gebühr B Gebühr II;III und IV und die Gebühr E werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 18 Absatz 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.04.2000 außer Kraft.

Hagenow, den

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hagenow, den